

Fällen muß die Bodenbeheizung von der Seitenbeheizung durch entsprechende Schaltung so getrennt sein, daß zuerst die Seitenbeheizung eingeschaltet werden muß. Die spezifische Flächenbelastung des Bodens in kW/qm muß um mindestens 20% kleiner sein als die der Seitenbeheizung.

(3) Zur Vermeidung örtlicher Überhitzungen dürfen bei Außenbeheizung die elektrischen Heizkörper nicht zu nahe an der Wanne liegen.

§ 7

Gasbeheizung

(1) Gasfeuerungen müssen eine geeignete Vorrichtung zum Beobachten der Flammenführung haben. Die Flammen sind so einzustellen, daß in den Heizkanälen und Feuerräumen kein Ruß entstehen kann.

(2) Die Abgase sind in dichten Abzugskanälen sicher ins Freie abzuleiten.

(3) Bei Gasfeuerung ist Bodenbeheizung nur dann zulässig, wenn der Wannensboden von Flammen nicht berührt werden kann. Auch Heizkanäle dürfen im Bereich der Heizflamme keine unmittelbare Berührung mit dem Wannensboden haben. Die Heizkanäle sind auf guten Zustand zu überwachen. Die Heizgase müssen so geführt werden, daß örtliche Überhitzungen nicht eintreten können.

§ 8

Temperaturmeßeinrichtungen

(1) Zur Überwachung der Bäder sind für jedes Bad besondere, genau anzeigende und zuverlässig arbeitende Temperaturmeßeinrichtungen vorzusehen. Die Temperaturmessungen müssen an verschiedenen Stellen der Schmelze vorgenommen werden können.

(2) Die Meßergebnisse sind auf Temperaturkontrollgeräte, z. B. Temperaturschreiber, zu übertragen, welche die Temperaturkurven — gegebenenfalls auch für mehrere Bäder — laufend aufzeichnen. Diese Kontrollgeräte sind so aufzustellen, daß sie bei Beschädigungen der Bäder möglichst nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

§ 9

Überschreiten der Grenztemperatur

Die Temperatur der Bäder ist innerhalb der betriebsmäßig zulässigen Grenzen selbsttätig zu regeln. Beim Überschreiten dieser Grenzen muß sich die Heizung selbsttätig unter gleichzeitiger Betätigung einer Alarmvorrichtung abschalten.

§ 10

Schadhaftwerden der Meßeinrichtungen

Bei Schäden an den die Heizung regelnden Meßeinrichtungen und -geräten muß die Heizung der Bäder selbsttätig so weit abgeschaltet werden, daß keine Überhitzung eintritt. Die Stellung der Heizstromschalter, bei Gasbeheizung der Ventile oder Hähne, muß von außen deutlich gekennzeichnet

sein. Allpolige Abschaltung ist erforderlich (vgl. VDE 0.100 des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker). Die Schaltvorrichtungen müssen widerstandsfähig sein.

§ 11

Überwachung der Bäder

Die Salpeterbäder müssen trotz der selbsttätigen Temperaturregelung ständig überwacht werden. Sie sind regelmäßig, in Abständen von höchstens zwei Stunden durch eine zuverlässige, mit der Einrichtung vertraute Person zu beobachten, auch wenn, wie etwa bei Nacht, an den Bädern nicht gearbeitet wird. Von der Überwachung darf nur dann abgesehen werden, wenn die Heizung vollständig abgestellt ist und eine für die Aufsicht verantwortliche Person dies nachgeprüft hat.

§ 12

Erstarrte Schmelzen

Bei erstarrter Schmelze darf nur langsam angeheizt werden, bei elektrischer Beheizung gegebenenfalls in Stufen. Ist eine elektrische Bodenbeheizung vorhanden (§ 6), so darf erst eingeschaltet werden, nachdem der Badinhalt geschmolzen ist.

§ 13

Analysen

(1) Durch regelmäßige wöchentliche Analysen (Analyseverfahren siehe Anlage) sind Nitritgehalt und Alkalität der Schmelzen zu überwachen; die Ergebnisse sind kurvenmäßig niederzulegen und aufzubewahren.

(2) Wird bei einer Analyse festgestellt, daß der Nitritgehalt plötzlich schneller stark ansteigt, als es bei normalem Verlauf des Bades der Erfahrung entspricht, so ist das Bad auszuschöpfen und die Wanne genauestens zu untersuchen.

§ 14

Reinigung und Untersuchung der Wannens

(1) Spätestens nach vier Monaten Betriebszeit sind die Bäder vollkommen zu entleeren, genau zu untersuchen und zu säubern. Kleine Wannens sind öfter zu entleeren. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Betrieb des öfteren unterbrochen wurde. Bei neuen Wannens ist die erste Untersuchung nach sechs Wochen vorzunehmen. Stellt sich dabei eine starke Zunderung heraus, so sind die Wannens in kürzeren Zeitabständen erneut zu untersuchen und erforderlichenfalls auszuwechseln.

(2) Nach jeder Entleerung ist der Zustand der Wanne (Anfressungen unter Bildung von Eisenoxiden) und nach Möglichkeit auch der Zustand der Heizeinrichtungen (Heizkanäle, Heizräume, Heizelemente u. ä.) nachzuprüfen. Bei elektrischer Innenbeheizung hat sich die Nachprüfung auch auf die Heizrohre dieser Beheizung zu erstrecken.

(3) Der Zeitpunkt der Reinigung der Bäder und der Befund sind sorgfältig in dafür anzulegende Bücher einzutragen.

(4) Zum Nachfüllen dürfen der flüssigen Schmelze nur trockene Salze beigegeben werden.